

SATZUNG

über

die Änderung des Bebauungsplanes "Vorm Hahn" mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes "Auf der Kuhtrift" der Ortsgemeinde Aschbach im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl.I S. 2253) in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986 (GVBl.S.307) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl.S.419) hat der Ortsgemeinderat Aschbach in seiner Sitzung am 24. April 1992 die folgende Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Vorm Hahn", mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes "Auf der Kuhtrift" gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Dacheindeckungen:

Ziff. 5a) Punkt aa) der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wird aufgehoben.

§ 2

Dachaufbauten:

Ziff. 5b) der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen erhält folgende Neufassung:

Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnungen in Dachgeschossen (z.B. Dachgauben und gegengeneigte Teildachflächen) sind zugelassen, wenn sie sich der jeweiligen Hauptdachfläche wesentlich unterordnen und die Traufe nicht unterbrechen.

§ 3

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aschbach, den 12. Mai 1992

(Rumpf)
Ortsbürgermeister



Hinweise:

1. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der räumliche Geltungsbereich des nach § 13 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren geänderten Bebauungsplan "Vorm Hahn" mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes "Auf der Kuhtrift" umfaßt die Grundstücke, Flurstück-Nr. 1622/1, 1640/3, 1640/4, 1640/5, 1640/6, 1640/7, 1640/8, 1640/10, 1640/11, 1640/12, 1640/13, 1640/14, 1651 und 1652 in der Gemeinde Aschbach.

2. Einsicht in den Bebauungsplan, Auskunft:

Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Vorm Hahn" mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes "Auf der Kuhtrift", einschl. der Begründung, kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wolfstein, Bergstraße 2, Zimmer 214, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes (Satzung) auch Auskunft verlangen.

3. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl.I S.2253):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Ortsgemeinde Aschbach) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

4. Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§§ 214 und 215 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl.I S.2253):

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Aschbach geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Ortsgemeinde Aschbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

5. Rechtsfolge des § 24 Abs. 6 GemO Rheinland-Pfalz:

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§ 34 GemO) ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Vorm Hahn" mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes "Auf der Kuhtrift" der Ortsgemeinde Aschbach

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

Der Ortsgemeinderat Aschbach hat in seiner Sitzung am 20.12.1991 beschlossen, den mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 12.07.1978 genehmigten und seit 22.08.1978 rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Vorm Hahn" mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes "Auf der Kuhtrift" der Ortsgemeinde Aschbach im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB hinsichtlich der Dacheindeckungen und der Dachaufbauten zu ändern.

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird nur die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen an die sich im Rahmen der Dorferneuerung geänderten Anschauungen wie folgt angepaßt:

a) Dacheindeckungen

Ziffer 5a) Punkt aa) der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen schreibt vor, daß die Dacheindeckungen nur mit dunkel getöntem Material erfolgen dürfen. Ziffer 5a) Punkt aa) der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wird nunmehr aufgehoben, damit die Bauherren über die Farbgestaltung ihrer Dacheindeckungen frei entscheiden können.

b) Dachaufbauten

Ziffer 5b der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, wonach Dachaufbauten nicht zugelassen sind, wird aufgehoben und erhält folgende Neufassung:

Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschossen (z.B. Dachgauben und gegengeneigte Teildachflächen) sind zugelassen, wenn sie sich der jeweiligen Hauptdachfläche wesentlich unterordnen und die Traufe nicht unterbrechen.

2. Planungsziel

Durch die Änderungen der textlichen Festsetzungen wird die gestalterische Zielsetzung erreicht.

3. Erschließung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

4. Flächengröße

Die Flächengröße von ca. 1,40 ha bleibt unverändert.

5. Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

6. Grenzen des Bebauungsplanes

Die vereinfachte Änderung berührt nicht die Grenzen des Bebauungsplanes.

7. Kosten der Erschließung

Durch die vereinfachte Änderung fallen keine zusätzlichen Erschließungskosten an.

8. Ordnung des Grund und Bodens

Die Ordnung des Grund und Bodens ist vollzogen; weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

Verfahrensvermerke für vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Vorm Hahn"
mit Änderungsplan I des Bebauungsplanes "Auf der Kuhtrift" nach § 13 BauGB

1. Der Ortsgemeinderat hat am 20.12.1991 die Aufstellung dieses Änderungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Ortsgemeinderat hat am 13.03.1992 die Annahme dieses Bebauungsplanes beschlossen.
3. Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke wurde mit Schreiben vom 26.03.1992 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).

~~Keiner~~ dieser Beteiligten haben in ihren Stellungnahmen den Änderungen widersprochen.

4. Der Ortsgemeinderat hat am 24.04.1992 diesen Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 LBauO).

Aschbach, den 12. Mai 1992



[Handwritten signature]
.....
(Rumpf) Ortsbürgermeister

5. Der Bebauungsplan wurde am 20. Mai 1992 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 LBauO).
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 12 BauGB).

Aschbach, den 22. Mai 1992



[Handwritten signature]
.....
(Rumpf) Ortsbürgermeister